

Satzung des Vereins
Natur- und Landeskunde in Schleswig-Holstein und Hamburg e. V.
Entwurf

Präambel

Der Verein wurde 1890 gegründet als „Verein zur Pflege der Natur- und Landeskunde in Schleswig-Holstein, Hamburg, Lübeck und dem Fürstentum Lübeck“. Als Mitteilungsorgan des Vereins wurde ab Januar 1891 die Zeitschrift „Die Heimat“ mit dem Untertitel „Monatsschrift des Vereins zur Pflege der Natur- und Landeskunde in Schleswig-Holstein, Hamburg und Lübeck“ herausgegeben.

Im Laufe der Jahre änderte sich der Vereinsname mehrmals. Im Jahr 2003 wurde der Titel der Zeitschrift angepasst: „Natur- und Landeskunde – Zeitschrift für Schleswig-Holstein, Hamburg und Mecklenburg – Herausgegeben vom Verein DIE HEIMAT, gegründet 1890“.

Im Jahr 2023 erfolgt eine regionale Rückbesinnung auf das Kerngebiet des Vereins und eine entsprechende gleichlautende Anpassung des Vereinsnamens in „Natur- und Landeskunde in Schleswig-Holstein und Hamburg e. V.“ sowie der Zeitschrift in „Natur- und Landeskunde – Zeitschrift für Schleswig-Holstein und Hamburg“.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Verein für Natur- und Landeskunde in Schleswig-Holstein und Hamburg e. V. (in der Kurzfassung: „Natur- und Landeskunde e. V.“). Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zwecke des Vereins sind die Verbreitung und Förderung der Natur- und Landeskunde insbesondere in den Bundesländern Schleswig-Holstein und Hamburg. Die Vereinsarbeit vollzieht sich auf überparteilicher und überkonfessioneller Grundlage.

§ 3

Den Zwecken dienen Versammlungen, Vorträge, Führungen und Exkursionen sowie die Herausgabe einer Zeitschrift und sonstiger Publikationen.

§ 4

Die Aktivitäten im Sinne der satzungsgemäßen Zweckaufgaben sollen in allgemeinverständlicher Form und Fassung aus der naturkundlichen, kulturellen und historischen Landeskunde in Schleswig-Holstein und

Hamburg berichten. Die Publikationen berücksichtigen Forschungs- und Wissensgebiete aus Bereichen der Natur- und Landeskunde.

§ 5

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des BGB (gesetzliche Vertretung des Vereins) sind die oder der 1. Vorsitzende und die oder der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein in allen gesetzlichen Belangen gemeinsam.

Die Leitung des Vereins liegt in den Händen des von einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Vorstandes, der sich aus der oder dem 1. Vorsitzenden, der oder dem 2. Vorsitzenden, jeweils einer Person zur Schriftführung, zur Schriftleitung und zur Kassenführung zusammensetzt. Darüber hinaus können bis zu zwei Besitze gewählt werden.

Der Vorstand ist handlungs- und beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß vom geschäftsführenden Vorstand einberufen worden ist und mindestens drei Mitglieder des Vorstandes teilnehmen.

Zu Beschlüssen im Vorstand bedarf es einer einfachen Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 6

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins zu führen, die Herausgabe von Publikationen in die Wege zu leiten und die Versammlungen, Vorträge, Führungen, Exkursionen und sonstige satzungsgemäß zweckgerichteten Aktivitäten zu veranlassen, vorzubereiten und gegebenenfalls durchzuführen.

Für die Herausgabe von Publikationen kann der Vorstand zur Beratung der Schriftleitung einen Redaktionsbeirat berufen, der sich aus Personen verschiedener natur- und landeskundlicher Fachbereiche zusammensetzt. Mitglieder des Vorstandes können in den Redaktionsbeirat entsandt werden.

Der Vorstand steuert die Außendarstellung des Vereins, insbesondere durch analoge und digitale Publikationen, Informationen und Maßnahmen.

Der Vorstand beschließt auf Grundlage des von der Mitgliederversammlung beschlossenen jährlichen Haushaltsplanes über sämtliche Einzel- und Gesamtbudgets. Die vom Vorstand für einzelne Aktionen oder Projekte Beauftragten sowie die Schriftleitung unterliegen diesen Beschlüssen.

§ 7

Jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der mindestens vier Wochen vorher mit Tagesordnung eingeladen wird. Die Einladung kann schriftlich per Briefpost und/oder über elektronische Medien (Homepage bzw. E-Mail) sowie über die vom Verein herausgegebenen Publikationen erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist handlungs- und beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß vom geschäftsführenden Vorstand einberufen worden ist. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand geleitet. Die Mitgliederversammlung beschließt die Tagesordnung.

Die Mitgliederversammlung wählt sämtliche Mitglieder des Vorstandes, nimmt dessen Berichte, den der Schriftleitung sowie der Kassenprüfung entgegen und beauftragt zwei Vereinsmitglieder mit der Prüfung der Jahresrechnung. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist die geprüfte Rechnung vorzulegen und der Vorstand auf Antrag der Kassenprüfung zu entlasten.

Die Mitgliederversammlung beschließt einen vom Vorstand vorgelegten Haushaltsplan für das Folgejahr, der sich an den zu erwartenden Einnahmen zu orientieren hat.

Sämtliche Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder getroffen. Ausnahmen hiervon bilden Satzungsänderungen sowie ein Beschluss nach § 12 dieser Satzung.

Eine digitale Ausrichtung der Mitgliederversammlung bzw. ein hybrides Angebot sind möglich.

Über jede Mitgliederversammlung, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 8

Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Wiederwahlen sind zulässig. Wenn ein Mitglied vor der nächsten Mitgliederversammlung aus dem Vorstand ausscheidet, hat der Vorstand das Recht, es bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu ergänzen.

Die Wahlzeiten von Vorstandsmitgliedern können zeitlich gestaffelt laufen.

§ 9

Mitglied des Vereins kann jede Person oder Institution werden, die sich verpflichtet, den ordentlichen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

Die Mitgliederversammlung beschließt über Mitgliedsbeiträge. Näheres regelt die von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung in ihrer aktuellen Fassung.

Der Jahresbeitrag ist jeweils im ersten Quartal des Rechnungsjahres zu entrichten. Die Zahlung soll in der Regel über SEPA-Lastschriftverfahren erfolgen.

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erfolgen. Entrichtete Beiträge werden nicht erstattet. Der Austritt muss schriftlich per Briefpost oder über elektronische Kommunikation erfolgen und bis spätestens 30. November des Austrittsjahres bei der Kassenführung eingegangen sein.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder aus dem Verein auszuschließen, sofern jene sich gegen die Satzung oder gegen Interessen des Vereins betätigen.

§ 10

Mitglieder, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die Förderung der Natur- und Landeskunde in Schleswig-Holstein und Hamburg erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieses geschieht im Namen des Vereins durch den Vorstand. Für Ehrenmitglieder kann die Beitragszahlung entfallen.

§ 11

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der jeweils gültigen Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben für körperschaftsfremde Zwecke oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Vorstand kann über die Zurückweisung von Spenden entscheiden.

§ 12

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige Institution in Schleswig-Holstein und/oder Hamburg, die im Sinne der Satzungszwecke des Vereins „Natur- und Landeskunde Schleswig-Holstein und Hamburg“ tätig ist.

Über die Auflösung des Vereins „Natur- und Landeskunde Schleswig-Holstein und Hamburg“ beschließt der Vorstand vorab als Organ mit einer einfachen Mehrheit sowie im Anschluss eine vom Vorstand nur zu diesem Tagesordnungspunkt mit einer Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Mitglieder.